

1. Satzung
der Gemeinde Biebelried
zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und
Garagen und deren Ablösung

Vom 18. Juni 2001

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, Art. 52 und 53 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Biebelried folgende

Satzung:

§ 1

§ 4 Nr. 3 der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung vom 2. März 1998 erhält folgende Fassung:

„Der Ablösebetrag wird pauschal auf 1.800 € pro Stellplatz festgesetzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Kitzingen, 18. Juni 2001
Gemeinde Biebelried

K r e u z e r
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am _____ in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Kitzingen, den _____
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
I.A.

M e t k a
Verw. Angest.